

# ZH\_OBERGERICHT LE140048 vom 16. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE140048](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140048)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE140048 du 16 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LE140048 del 16 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juni 2007 in Deutschland. Aus ihrer Ehe ging der gemeinsame Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009, hervor. Mit Eingabe vom 27. Mai 2013 machte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). In diesem Verfahren fällte die Vorinstanz am 26. Februar 2014 ein Teilurteil (vgl. Urk. 135). Am 25. August 2014 erliess sie sodann betreffend die noch nicht geregelten Belange des Kindes- und Ehegattenunterhalts sowie der Regelung der Kostenfolgen der Besuchsbegleitung und des vorinstanzlichen Verfahrens das vorstehende Teilurteil (Urk. 203). Über den detaillierten Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens gibt im Übrigen der angefochtene Entscheid Auskunft (Urk. 203 E. I.1).

### E. 1.1

Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu befinden.

### E. 1.2

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 5'500.–.

### E. 1.3

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

### E. 1.4

Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Kostenfolgen des begleiteten Besuchsrechts. Bei den Kinderunterhaltsbeiträgen verlangte die Gesuchstellerin lediglich eine Anpassung der Formulierung. Dies fällt lediglich mit einem Prozentsatz von 5% ins Gewicht. Der Unterhaltsstreit ist mit 80%, die Kostenregelung des begleiteten Besuchsrechts mit 15% zu gewichten.

### E. 1.5

Die Gesuchstellerin verlangte mit der Berufung die Erhöhung der Ehegattenunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 2'312.–. Sie obsiegt dabei zu 49%. Im Zusammenhang mit den Kinderunterhaltsbeiträgen obsiegt sie zu 100%, bezüglich der

Regelung der Kosten des Besuchsrechts zu 33%. Insgesamt obsiegt die Gesuchstellerin unter Berücksichtigung der vorstehend in E. IV.1.4 genannten Gewichtung somit zu rund 50%. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien dementsprechend hälftig aufzuerlegen.

### **E. 1.6**

Bei diesem Ausgang des Prozesses sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 50 -

### **E. 1.7**

Im Hinblick auf das Armenrechtsgesuch der Gesuchstellerin ist vorliegend dennoch die Höhe der Parteientschädigung zu bestimmen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung wäre in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

### **E. 2**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Unterhaltsbeiträge an den gemeinsamen Sohn und an die Gesuchstellerin persönlich (Dispositivziffern 1 und 2) sowie die Kostenfolgen der Besuchsbegleitung (Dispositivziffern 5 bis 7). Was die Besonderheiten des summarischen Verfahrens anbelangt, ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 203 E. II). Zu ergänzen ist, dass betreffend die Belange der Ehegatten untereinander die Dispositionsmaxime gilt (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Das heisst, das Gericht ist an die formellen Anträge der Parteien gebunden (Pfänder Baumann, in: Brunner/Gasser/Schwan-

- 7 - der [Hrsg.], DIKE-Kommentar ZPO, 2011, Art. 272 N 2 f.) und damit an den insgesamt eingeklagten oder anerkannten Betrag, nicht aber an die einzelnen Ein- und Aufwandpositionen. Es kann somit für eine Position mehr und für eine andere weniger zugesprochen werden, als in der Begründung verlangt oder anerkannt wird (BGer 5A\_476/2012, Urteil vom 10. Juli 2012, E. 3; Six, Ehe-schutz, 2. Auflage 2014, Rz. 2.63). In Kinderbelangen und somit auch hinsichtlich des Kindesunterhaltes gelten die Offizial- und die Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 2.1**

Vor Vorinstanz wurde beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung und der Gesuchstellerin zudem die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt (vgl. Urk. 89 Dispositivziffer 2 und 3). Die Gesuchstellerin stellt für das Berufungsverfahren wiederum ein entsprechendes Gesuch. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO) und die gerichtliche Bestellung zur Wahrung der Rechte der gesuchstellenden Person notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

#### **E. 2.2**

Mittellos ist eine Person, welche die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Bei der entsprechenden Prüfung ist die gesamte finanzielle

Lage der gesuchstellenden Partei zu berücksichtigen. Sie muss sämtliche finanziellen Verpflichtungen sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse von ihr und gegebenenfalls ihren Familienangehörigen angeben und soweit möglich belegen. Schuldverpflichtungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich erfüllt werden. Der Teil der finanziellen Mittel, welcher das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige überschreitet, muss mit den voraussichtlichen Kosten des Verfahrens verglichen werden, für das um unentgeltliche Rechtspflege ersucht wird. Ein allfälliger Überschuss zwischen dem effektiv zur Verfügung stehenden Einkommen und dem Notbedarf der gesuchstellenden Partei ist mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen und danach zu fragen, ob die gesuchstellende Partei mit dem ihr verbleibenden Überschuss in der Lage ist, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten innert angemessener Frist

- 51 - selbst zu finanzieren. Im Sinne einer groben Faustregel geht die Rechtsprechung davon aus, dass der monatliche Überschuss es ihr ermöglichen sollte, die Prozesskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre zu tilgen (Bühler, Die Prozessarmut, in: Schöbi [Hrsg.], Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung: SWR Bd. 3, 2001, S. 182 f. und 185).

### **E. 2.3**

Die Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch damit, monatlich über einen Betrag von Fr. 7'304.75 zu verfügen (inkl. Einkommen von Fr. 5'604.75 und Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'700.– für C.\_\_\_\_\_ und sie) und dabei einen Bedarf von Fr. 7'493.50 aufzuweisen. Für das Armenrechtsgesuch sei jedoch nicht vom Existenzminimum auszugehen, sondern es sei ihr ein beachtlicher Zuschlag anzurechnen. Sie verfüge zudem über kein realisierbares Vermögen (Urk. 202 S. 44 ff.). Bezüglich ihres Vermögens macht sie geltend, dass die Liegenschaft in ... [D] nicht zusätzlich belastet werden könne (Urk. 217 S. 7 ff.). Ihr Rentenkonto in Kanada sei das einzige Konto, welches ein Vermögen aufweise und die darauf befindlichen CAD 11'087.– seien ihr als Notgroschen zu belassen, da auch zu berücksichtigen sei, dass sie ansonsten über fast keine Altersvorsorge verfüge (Urk. 217 S. 9 f.). Der Wert des noch vorhandenen Hausrates belaufe sich zudem auf höchstens Fr. 11'880.–, wobei sie darüber nicht alleine verfügen könne und ihr zudem höchstens die Hälfte, somit ein Betrag von Fr. 5'940.–, zustehe (Urk. 217 S. 10 f.). Ihr Auto (ein VW) stelle ein Kompetenzstück dar. Bezüglich des Porsche führt sie aus, dass dieser reparaturbedürftig sei und höchstens einen Wert von rund Fr. 6'000.– aufweise (Urk. 217 S. 11 sowie Urk. 229 S. 4 ff.). Weiter habe sie Schulden von insgesamt Fr. 92'463.– (Urk. 217 S. 12 ff.).

### **E. 2.4**

Die Gesuchstellerin weist ab dem Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege unter Berücksichtigung ihrer Bedarfskosten sowie den vom Gesuchsgegner zu leistenden Unterhaltszahlungen einen Überschuss in der Höhe von monatlich Fr. 900.– auf (vgl. vorstehend E. II.C.7). Zu erwähnen ist, dass es sich beim hierbei berücksichtigten Bedarf bereits um einen im Vergleich zum Notbedarf um verschiedene Positionen erweiter-

- 52 - ten Bedarf handelt, weshalb sich kein von der Gesuchstellerin geforderter Zuschlag rechtfertigt. Weiter wurde eine Abzahlung der geltend gemachten Schulden weder behauptet noch belegt. Zwar wird in den diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Eltern

jeweils festgehalten, dass das entsprechende Darlehen bis Ende 2014 bzw. Ende 2016 zurückzubezahlen sei (Urk. 217/35), diesbezügliche Belege wurden jedoch keine eingereicht, weshalb kein entsprechender Betrag im Bedarf zu berücksichtigen ist. Der Gesuchstellerin ist es unter Hinzuziehung des Überschusses von jährlich Fr. 10'800.– und unter Berücksichtigung des von ihr bereits einbezahlten Kostenvorschusses von Fr. 4'000.– ohne Weiteres möglich, die vorliegend von ihr zu übernehmenden Kosten innert angemessener Frist zu bezahlen. Dazu muss sie nicht einmal auf ihr Vermögen zurückgreifen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Es erübrigen sich auch Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners hinsichtlich eines Prozesskostenbeitrages aus seinem Vermögen. Die Gesuchstellerin ist somit nicht mittellos, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Es liegt ein internationaler Sachverhalt im Sinne von Art. 1 Abs. 1 IPRG vor. Die Gesuchstellerin ist Staatsangehörige von Deutschland, der Gesuchsgegner von Grossbritannien und Kanada. Zudem wohnte der Gesuchsgegner bei Einleitung des vorliegenden Eheschutzverfahrens in Ungarn (vgl. Urk. 1), seit Januar 2014 wohnt er in der Schweiz (vgl. Urk. 203 E. 6.3). Die internationale Zuständigkeit der hiesigen Gerichte ergibt sich für den Ehegatten- und Kinderunterhalt aus Art. 5 Ziffer 2 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 und Art. 46 IPRG. Das anwendbare Recht mit Bezug auf den Anspruch auf Ehegatten- und Kinderunterhalt bestimmt sich gemäss Art. 49 und Art. 83 IPRG nach dem Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die Unterhaltspflicht anwendbare Recht. Nach Art. 4 des Abkommens ist für die in dessen Art. 1 genannten Unterhaltspflichten (Ehegatten- und Kinderunterhalt) das am gewöhnlichen Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht massgebend. Da die Gesuchstellerin mit dem Sohn C. \_\_\_\_\_ in der Schweiz Wohnsitz hat, kommt somit Schweizer Recht zur Anwendung.

#### **E. 3.1**

Zunächst bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Kosten des begleiteten Besuchsrechts nicht um Gerichtskosten (vgl. abschliessende [Sutter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 2. Auflage 2013, Art. 95 N. 6 ZPO] Aufzählung der Gerichtskosten in Art. 95 ZPO; vgl. auch vorinstanzliche Verfügung vom 17. Januar 2014 [Urk. 89] E. 5), sondern um Unterhaltskosten handelt (vgl. Häfeli, ZVW 2001, S. 198; vgl. § 19 EG KESR). Unterhaltskosten sind durch die Eltern zu tragen (vgl. Art. 276 ZGB).

- 45 - Die Kosten des begleiteten Besuchsrechts können deshalb im Urteilsdispositiv nicht bei den Gerichtskosten aufgeführt bzw. zu diesen geschlagen werden. Dispositivziffer 5 des angefochtenen Entscheids ist entsprechend anzupassen.

##### **E. 3.1.1**

Phase I (1. Juni 2012 bis 31. März 2013; Kanada) a) Die Vorinstanz ging von einem steuerbaren Einkommen des Gesuchsgegners von CAD 134'039.36 aus und zog davon CAD 50'648.30 an Steuern ab. Entsprechend habe der Gesuchsgegner jährlich umgerechnet insgesamt Fr. 73'384.15 (Wechselkurs 1 CAD = 0.88 CHF) bzw. monatlich Fr. 6'115.35 verdient (Urk. 203 E. 5.1). b) Die Gesuchstellerin wendet ein, es sei vom Nettoeinkommen

des Gesuchsgegners von CAD 134'566.30 auszugehen und nicht vom steuerbaren Einkommen. Von diesem sei zudem lediglich ein Betrag von CAD 45'844.– für Steuern abzuziehen. Es resultiere dadurch ein Erwerbseinkommen des Gesuchsgegners von CAD 88'722.30 bzw. von monatlich Fr. 6'514.41 (Urk. 202 S. 18). c) Der Gesuchsgegner entgegnet, die Höhe der Steuern sei belegt und verweist dazu auf die Angaben seiner Treuhänderin. Weiter hält er fest, dass die

- 12 - Beiträge in den "recognized pension plan" zu berücksichtigen seien (Urk. 210 Ziff. 4.1 ff.) d) Der Gesuchstellerin ist dahingehend zuzustimmen, dass vom tatsächlichen Einkommen (vgl. dazu Six, a.a.O., Rz. 2.128) und nicht vom steuerbaren Einkommen des Gesuchsgegners auszugehen ist, somit von jährlich CAD 134'566.30. Davon ging auch der Gesuchsgegner aus (Urk. 25 Rz. 62, Urk. 166 Ziff. 7.16). Die in den "recognized pension plan" einbezahlte Summe ist dabei entweder – wie der Gesuchsgegner geltend macht (Urk. 166 Ziff. 7.16) – bereits im Einkommen von CAD 134'566.30 enthalten oder stammt aus einem früheren Erwerbseinkommen, wobei ein solches vorliegend für die Berechnung des Unterhaltsanspruches ab dem Jahre 2012 nicht von Interesse wäre. Aus diesem Grund erübrigen sich weitergehende Erwägungen zu diesen Einzahlungen. Zum Abzug der Steuern bleibt festzuhalten, dass der Gesuchsgegner zwei sich widersprechende Schreiben seiner Treuhänderin eingereicht hat. In der Email vom 3. August 2013 hält die Treuhänderin fest, dass Steuern im Umfang von insgesamt CAD 50'648.30 (Urk. 26/15) angefallen seien und somit von einem Nettoeinkommen des Gesuchsgegners von CAD 83'918.– auszugehen sei. Im Schreiben vom 9. Mai 2014 hält sie hingegen fest, dass Steuern von insgesamt CAD 47'262.92 sowie weitere "customary payroll deductions" (übliche Lohnabzüge) von CAD 6'178.14 angefallen seien. Der Gesuchsgegner habe entsprechend ein Nettoeinkommen von CAD 81'125.24 erwirtschaftet (Urk. 167/3). Es ist vorliegend auf das letztgenannte Schreiben vom 9. Mai 2014 abzustellen. Dies deshalb, da sich die geltend gemachten Steuerbeträge aus der Steuererklärung (Urk. 26/14 Positionen 439 und 468) ergeben und diese dadurch glaubhaft gemacht wurden. Die "customary payroll deductions" (übliche Lohnabzüge) dagegen konnte der Gesuchsgegner nicht glaubhaft machen, da sich diese nicht aus der Steuererklärung ergeben und er diesbezüglich auch nicht auf entsprechende Belege verwies. Es ist demnach von einem jährlichen Nettoeinkommen des Gesuchsgegners von CAD 87'303.38 (CAD 134'566.30 - CAD 47'262.92) auszugehen und somit von

- 13 - einem solchen von Fr. 76'826.97 (Wechselkurs 1 CAD = CHF 0.88) bzw. von einem monatlichen Nettoerwerbseinkommen von Fr. 6'400.–.

### **E. 3.1.2**

Phase III (1. Januar 2014 bis 30. April 2014; Schweiz) a) Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner für diese Phase ein Einkommen von monatlich Fr. 6'913.– an. Diesen Betrag erhielt sie durch Aufteilung der Abgangsentschädigung, welche gemäss Angabe des Gesuchsgegners Fr. 24'400.– netto betragen habe, auf die Monate Januar bis April 2014 sowie unter Hinzurechnung des im April 2014 in der Schweiz erzielten Einkommens (Urk. 203 E. 5.2). b) Die Gesuchstellerin dagegen geht bei der Abgangsentschädigung vom ordentlichen Gehalt während der Phase II von monatlich Fr. 6'300.– netto aus, wodurch sich nach Hinzurechnung des im April 2014 bereits erhaltenen Lohnes ein monatliches Einkommen von Fr. 6'972.82 ergebe (Urk. 202 S. 19 f.). c) Aus dem durch den Gesuchsgegner eingereichten Beleg seines Arbeitgebers ergibt sich, dass er während seiner Arbeitstätigkeit in Ungarn monatlich netto rund Fr. 6'300.– verdient hat (Urk.

26/13A; vgl. Urk. 203 E. 5.2). Da der Gesuchsgegner selber erklärte, dass die Abgangsentschädigung vier Monats- salären entsprochen habe, ist mit der Gesuchstellerin von diesem Gehalt, das heisst von einer Abgangsentschädigung von Fr. 25'200.– (4×Fr. 6'300.–) auszu- gehen. Eine Reduktion des Einkommens wurde weder substantiiert behauptet noch belegt. Unbestritten ist, dass der Gesuchsgegner im April 2014 in der Schweiz bereits Fr. 2'691.30 verdient hat, wodurch sich für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. April 2014 ein Erwerbseinkommen von gerundet Fr. 6'970.– (Fr. 6'300.– + Fr. 673.– [Fr. 2'691.30/4]) ergibt.

### **E. 3.1.3**

Ab Phase IV (ab 1. Mai 2014; Schweiz) a) Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner in Bezug auf seine aktu- elle Arbeitsstelle ein monatliches Einkommen von Fr. 6'510.– an. Sie hielt fest,

- 14 - dass vom tatsächlich verdienten Einkommen von Fr. 7'290.40 auszugehen sei. Von diesem Betrag sei das im Lohn inbegriffene Feriengehalt abzuziehen (Urk. 203 E. 5.3.2). b) Die Gesuchstellerin beanstandet die durch die Vorinstanz berücksich- tigten Lohnabzüge für Ferien, BVG und die Höhe der abgezogenen Quellensteuer (Urk. 202 S. 20 f.; Urk. 157 Rz. 20). c) Der Gesuchsgegner beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheids und verweist auf seine Ausführungen vor Vorinstanz. Weiter erklärt er, dass ihm ein Rechtsstreit gegen seinen Arbeitgeber nicht zumutbar sei. Die Ab- züge für die Quellensteuern seien zudem nicht zu beanstanden, diese würden tatsächlich vom Lohn abgezogen (Urk. 210 Ziff. 6.1 ff.; Urk. 166 Ziff. 7.25). Mit Eingabe vom 2. Februar 2015 machte der Gesuchsgegner neu geltend, dass sich seine Einkünfte nicht so entwickelt hätten, wie dies die Vorinstanz angenommen habe. Er habe für die Monate April bis November 2014 lediglich netto Fr. 6'223.– verdient anstatt der von der Vorinstanz angenommenen Fr. 6'510.– (Urk. 224). Hierzu erwiderte die Gesuchstellerin, dass die Phase IV erst im Mai 2014 begin- ne, weshalb der Aprillohn für diese Phase nicht zu berücksichtigen sei. Ohne Be- rücksichtigung des Monats April 2014 ergebe sich gar ein monatliches Erwerbs- einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 6'727.90. Zudem sei zu berücksichti- gen, dass der Gesuchsgegner eine Steuererklärung für das Jahr 2014 einreichen und dabei einen Abzug für die bezahlten Unterhaltsbeiträge machen könne, wo- durch sich der Quellensteuerabzug als deutlich zu hoch bzw. das effektive Netto- einkommen des Gesuchsgegners als deutlich höher erweisen würde (Urk. 229 S. 2 ff.). d) Was den Einwand der Gesuchstellerin betreffend die vorgenommenen Lohnabzüge für Ferien, BVG-Beiträge und Quellensteuern betrifft, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 203 E. 5.3.2). Es ist von den tatsächlichen Einkommensverhältnissen auszugehen und somit vom Einkommen des Gesuchsgegners nach den entsprechenden – effektiv vor-

- 15 - genommenen – Abzügen. Das heisst, es ist vom Nettoeinkommen des Gesuchs- gegners auszugehen. Bezüglich des von der Vorinstanz berechneten Erwerbseinkommens in der Schweiz und des neu vorgebrachten Einwandes des Gesuchsgegners, dieses Einkommen nicht erzielen zu können, ist folgendes festzuhalten: Die Vorinstanz ging bei ihrer Berechnung vom Bruttolohn von Fr. 9'380.– aus, berechnete den Jahresbruttolohn und zog davon einen Monatslohn für Ferien ab (Urk. 203 E. 5.3.2; Urk. 149/26-27). Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Das Ein- kommen des Gesuchsgegners unterliegt Schwankungen, da er zu einem Tages- lohn angestellt ist. Da die Ferienentschädigungen in den monatlich ausbezahlten Beträgen enthalten ist, drängt sich ein Abstellen auf den

Bruttolohn und nicht auf die monatlich ausbezahlten Beträge auf. Der Gesuchsgegner konnte dabei jedoch nicht glaubhaft machen, dass er monatlich lediglich Fr. 6'223.– verdient (Urk. 224). Die Vorinstanz hat das Einkommen von Fr. 6'510.– ab 1. Mai 2015 festgesetzt. Aus dem vom Gesuchsgegner eingereichten Lohnblatt (Urk. 225) ergibt sich für die Monate Mai bis und mit November 2014 ein durchschnittlicher Nettolohn des Gesuchsgegners von Fr. 6'727.90. In diesem Betrag ist jedoch die Ferienentschädigung enthalten. Wird im Sinne einer Kontrollrechnung der durchschnittliche Lohn eines Monats ohne Ferienbezug berechnet (Durchschnitt der Monate Mai bis Juli sowie September 2014 [der Gesuchsgegner machte geltend, im August, im November sowie im Dezember 2014 Ferien genommen zu haben; Urk. 224]), ergibt dies einen durchschnittlichen Nettomonatslohn inkl. Ferienentschädigung von Fr. 7'280.80  $([7'007.85 + 6'791.75 + 7'846.25 + 7'477.30]/4)$ . Dieser Betrag entspricht dem aus der mit Eingabe vom 10. April 2014 eingereichten Musterabrechnung ersichtlichen Nettolohn (vor Abzug der Ferienentschädigung; Urk. 149/27). Da die Vorinstanz sich bei ihrer Berechnung auf den in der Musterabrechnung aufgezeigten Bruttolohn stützte, konnte der Gesuchsgegner somit nicht glaubhaft machen, dass er weniger verdient als von der Vorinstanz berechnet. Aus diesem Grunde erübrigt sich auch die Prüfung der Frage, ob dieser Ein-

- 16 - wand des Gesuchsgegners unter Berücksichtigung von Art. 317 Abs. 1 ZPO mit der Eingabe vom 2. Februar 2015 (Urk. 224) zu spät erfolgte. Ab der Phase IV ist somit vom von der Vorinstanz korrekt festgelegtem Erwerbseinkommen des Gesuchsgegners von monatlich Fr. 6'510.– auszugehen.

### **E. 3.2**

Die Umsetzung und der Vollzug des vorsorglich angeordneten begleiteten Besuchsrechts oblag der KESB des Bezirkes ... (Art. 172 i.V.m. Art. 315a Abs. 1 ZGB). Diese mandatierte mit Verfügung vom 14. November 2013 die Beiständin F. \_\_\_\_\_ vom KJZ ... (Urk. 53), welche nach Einholung einer Kostenofferte die G. \_\_\_\_\_, Soziale Dienste, mit der Besuchsbegleitung beauftragte. Die G. \_\_\_\_\_ liess die entsprechenden Rechnungen der Beiständin zukommen, welche diese wiederum auftragsgemäss (vgl. Urk. 49 Dispositivziffer 3) der Vorinstanz weiterleitete (vgl. Urk. 103 f.). Entgegen dem üblichen Ablauf, wonach die mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betraute Stelle die Gebühren für die Besuchsbegleitung erhebt (vgl. § 25 EG KESR i.V.m. § 36 f. KJHG), wurde im vorliegenden Verfahren vereinbart, dass die Kostenregelung durch das Gericht vorgenommen werden soll (vgl. dazu Urk. 46 Ziffer 4; Urk. 49 Dispositivziffer 3, wonach der Beistand dem Gericht für seine Bemühungen bzw. die Bemühungen der Begleitperson regelmässig Rechnung zu stellen hatte; Urk. 53 Dispositivziffer 1.b; Urk. 132 Ziffer 12). Auch die Abwicklung der Kosten, das heisst die vorläufige Bezahlung der Rechnungen mit endgültiger Auferlegung der Kosten an die Parteien, sollte über das Gericht laufen. Dies ergibt sich daraus, dass das Gericht für die Kosten – zu einem Zeitpunkt, zu welchem bereits Kosten entstanden waren (vgl. Urk. 69 und 79) – einen diesbezüglichen Vorschuss verlangte (Urk. 89), dass die Parteien im Zusammenhang mit ihren Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung bzw. Rechtspflege auch um Übernahme der Besuchsbegleitungskosten ersuchten (Urk. 54 und 63), dass der Gesuchstellerin nach Anfallen der ersten Kosten (vgl. wiederum Urk. 69 und 79) im Februar 2014 eine Ratenzahlung bewilligt wurde und dass der Gesuchsgegner den Vorschuss beim Gericht einzahlte. Nachdem die Bezirksgerichtskasse diese Kosten vorgeschossen hat, sind die Parteien nunmehr zu verpflichten, die Kosten der Besuchsbegleitung der Gerichtskasse

zurückzuerstatten.

- 46 -

### **E. 3.3**

Übersicht Einkommen des Gesuchsgegners Zusammenfassend ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermögenserträge im Umfang von Fr. 1'480.– ab 1. April 2013 folgendes Einkommen des Gesuchsgegners: Phase I (01.06.2012 bis 31.03.2013) Fr. 6'400.00 Phase II (01.04.2013 bis 31.12.2013) Fr. 7'780.00 Phase III (01.01.2014 bis 30.04.2014) Fr. 8'450.00 Phase IV (ab 01.05.2014) Fr. 7'990.00

### **E. 4**

Einkommen der Gesuchstellerin

#### **E. 4.1**

In ihrem Eventualbegehren beantragt die Gesuchstellerin eine Reduktion der Kosten auf Fr. 20'175.–. Sie führt dazu aus, dass die Teilnahme der Zeugin H.\_\_\_\_\_ an der Verhandlung bereits mit dem Zeugengeld von Fr. 50.– entschädigt worden sei (Urk. 202 S. 42).

##### **E. 4.1.1**

Phasen I bis IV (1. Juni 2012 bis 30. Juni 2014) a) Die Gesuchstellerin erklärt, die Vorinstanz sei bezüglich ihres Einkommens für die Phasen I bis IV in den Erwägungen zwar richtigerweise von einem solchen von Fr. 6'077.– (inklusive Kinderzulagen) ausgegangen, habe bei der Bestimmung der Unterhaltsbeiträge dann jedoch versehentlich mit Fr. 6'277.– gerechnet (Urk. 202 S. 4). b) Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, die Gesuchstellerin habe bis und mit Juni 2014 monatlich Fr. 6'077.– (inkl. Kinderzulagen von Fr. 200.–) verdient (Urk. 203 E. 3.1). Bei der Berechnung geht sie dann aber von einem Einkommen der Gesuchstellerin von Fr. 6'277.– aus (Urk. 203 E. 7). Vor Vorinstanz machte die Gesuchstellerin selber gestützt auf Urk. 14/1 und 14/3 geltend, monatlich Fr. 6'077.– zu verdienen (exklusiv Kinderzulagen; Urk. 15 S. 27). Diese Ausführungen widerrief sie in der Folge nicht und aus den genannten Belegen ist zudem ersichtlich, dass die Kinderzulagen im durchschnittlichen Monats-

- 19 - lohn von Fr. 6'077.– nicht enthalten sind (vgl. Urk. 14/1 und 14/3). Die Vorinstanz ging somit bei ihrer Unterhaltsberechnung vom richtigen Betrag aus, hat jedoch in den vorstehenden Erwägungen versehentlich festgehalten, dass im Einkommen von Fr. 6'077.– die Kinderzulagen bereits enthalten seien. Da die Kinderzulagen nicht zum Einkommen zu zählen, sondern diese beim Bedarf des Kindes zu berücksichtigen sind (BGE 137 III 59 E. 4.2.3), ist für die Unterhaltsberechnung bis und mit Juni 2014 trotzdem von einem Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin von monatlich Fr. 6'077.– auszugehen. Die Kinderzulagen werden dann jedoch beim Bedarf der Gesuchstellerin abgezogen (vgl. nachfolgend in E. II.C.7.6).

##### **E. 4.1.2**

neue Phase VII (ab 1. Januar 2015) a) Die Gesuchstellerin machte mit Eingabe vom 9. Januar 2015 geltend, ihr Einkommen habe sich auf Fr. 5115.– (exkl. Kinderzulagen) reduziert. Dies dadurch, dass die Forschungsgelder ausgelaufen seien und der Lohn der Gesuchstellerin nur noch durch die D.\_\_\_\_\_ bezahlt werde (Urk. 220 S. 2). b) Diese Lohnreduktion ab Januar 2015 ist belegt (Urk. 222/1) und wurde vom Gesuchsgegner auch

nicht bestritten (vgl. Urk. 224). Es ist ab Januar 2015 somit von einem Nettolohn der Gesuchstellerin von monatlich Fr. 5'115.– (exkl. Kinderzulagen) auszugehen.

#### **E. 4.2**

Der Gesuchsgegner äussert sich nicht zur Höhe der Kosten der Besuchsbegleitung (vgl. Urk. 210).

#### **E. 4.3**

Zeugen werden für Zeitverlust oder Erwerbsausfall durch ein Zeugen- geld sowie für die notwendigen Barauslagen entschädigt (§ 2 der Verordnung der obersten kantonalen Gerichte über die Entschädigung der Zeugen und Zeugin- nen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vom 11. Juni 2002 [Entschädi- gungsverordnung der obersten Gerichte]). Bei dieser Zeugenentschädigung han- delt es sich um Kosten der Beweisführung und somit um Gerichtskosten (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO; Sterchi, in: Berner Kommentar ZPO, Band I, 2012, Art. 95 N. 10a). Die G.\_\_\_\_\_, Soziale Dienste, stellte für die Gerichtsverhandlung vom 21. Februar 2014 einen Betrag von Fr. 210.– in Rechnung (Urk. 141). Anlässlich der Zeugeneinvernahme der Zeugin H.\_\_\_\_\_ verlangte diese eine Entschädigung im Umfang von Fr. 50.–, welche ihr umgehend übergeben wurde (Urk. 130 S. 12; Urk. 131). Mit dieser im beantragten Umfang erfolgten Zahlung wurde die Zeugin entschädigt. Für eine weitere Inrechnungstellung entsprechender Kosten gegen- über den Parteien besteht kein Raum. Dementsprechend sind die Parteien vorlie- gend zu verpflichten, der Gerichtskasse insgesamt Fr. 20'175.25 zurückzuerstat- ten. 5.1 Mit ihrem Eventualbegehren stellt die Gesuchstellerin weiter den An- trag, dass die Kosten der Besuchsbegleitung vollumfänglich dem Gesuchsgegner aufzuerlegen seien. Die Begleitung von Besuchen stelle eine Kindesschutzmass- nahme dar und die diesbezüglichen Kosten würden zum Unterhalt gehören. Auf- grund der höheren Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners seien die Kosten

- 47 - eventualiter somit im Umfang von Fr. 20'175.– diesem aufzuerlegen (Urk. 202 S. 2 und S. 43). 5.2 Demgegenüber beantragt der Gesuchsgegner die Bestätigung der hälftigen Teilung der Kosten (Urk. 210 Ziff. 14). 5.3 Die Kosten des persönlichen Verkehrs stellen Unterhaltskosten dar. Können sich die Parteien nicht über die Verteilung der Kosten einigen, ist eine entsprechende Unterhaltsklage einzureichen (Häfeli, a.a.O., S. 200; Art. 279 ZGB; Behördenhanduch, Kapitel 8.1.11 Ziff. 3) bzw. hat das bereits mit der Sache befasste Gericht darüber zu befinden (so auch Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Juni 2013, LC120043, E. IV.3.1.4; Urteil des Obergerichts des Kan- tons Zürich vom 7. Oktober 2011, LE110009, E. III.B.6.5). Die Auferlegung der durch ein begleitetes Besuchsrecht entstandenen Kosten auf lediglich einen El- ternteil kommt dabei gemäss herrschender Lehre nur in jenem Falle in Frage, in welchem ein Elternteil diese Kosten alleine verursacht oder verursacht hat. An- sonsten sind die Kosten gemäss einem Teil der Lehre hälftig (Schwenzer/Cottier, in: Basler Kommentar ZGB, a.a.O., Art. 273 N. 28 mit weiteren Hinweisen) oder im Verhältnis der Leistungsfähigkeit aufzuteilen (Häfeli, a.a.O., S. 198, 200). Die Aufteilung nach der Leistungsfähigkeit der Eltern erscheint sachgerechter, da es sich bei den Kosten um solche des Unterhalts handelt. Die Vorinstanz hielt über- zeugend fest, dass beide Parteien für die vorgelegenen Schwierigkeiten mitver- antwortlich waren (vgl. Urk. 203 E. 9.3). Unter Berücksichtigung der Leistungsfä- higkeit der Parteien und des dem Gesuchsgegner verbleibenden Freibetrages im Zeitraum des begleiteteten Besuchsrechts (Mitte November 2013 bis Mitte Februar 2014) erscheint eine Aufteilung der

Kosten im Verhältnis 1/3 Gesuchstellerin 2/3 Gesuchsgegner als angemessen, weshalb der Entscheid der Vorinstanz diesbezüglich abzuändern ist und die Parteien zu verpflichten sind, die durch das begleitete Besuchsrecht entstandenen Kosten im Umfang von Fr. 20'175.25 im Verhältnis 1/3 Gesuchstellerin 2/3 Gesuchsgegner zu übernehmen.

- 48 - 6.1 Die Gesuchstellerin wehrt sich mit der Berufung im Weiteren gegen die Verrechnung der geleisteten Kostenvorschüsse mit den Kosten der Besuchsbegleitung (Urk. 202 S. 42). Der Gesuchsgegner macht hierzu keine Ausführungen (vgl. Urk. 210). 6.2 Wie bereits ausgeführt, hat die Gesuchstellerin im Zusammenhang mit den Besuchsbegleitungskosten keinen Vorschuss geleistet (E. III.D.1). Ihren Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 4'000.– zahlte sie für die Gerichtskosten ein. Da der Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (vgl. Urk. 89), ist der Vorschuss mit den Kosten des Berufungsverfahrens zu verrechnen. Der vom Gesuchsgegner geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– ist hingegen mit seinem Anteil an den Kosten der Besuchsbegleitung zu verrechnen. E. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf Fr. 8'000.– zuzüglich Fr. 50.– Zeugenentschädigung sowie Fr. 1'200.– Dolmetscherkosten festgelegt und den Parteien hälftig auferlegt. Sie hat sie zufolge der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Prozessentschädigungen hat sie wettgeschlagen (Urk. 203 Dispositivziffern 5 ff.). Dies erscheint gestützt auf die nunmehr zugesprochenen Unterhaltsbeiträge an die Gesuchstellerin nach wie vor als angemessen. Damit sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, zufolge der beiden Parteien vor Vorinstanz gewährten unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 89) jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind bei diesem Prozessausgang keine zuzusprechen.

- 49 - IV.

## **E. 7**

Konkrete Festsetzung der Unterhaltsverpflichtung

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz wies der Gesuchstellerin zwei Drittel und dem Gesuchsgegner einen Drittel des Freibetrags zu (Urk. 203 E. 7).

### **E. 7.2**

Die Gesuchstellerin beanstandet die Teilung des Freibetrages in diesem Verhältnis nicht, beantragt schliesslich jedoch unter Verweis auf ihre bei der Vorinstanz vorgenommene einstufig-konkrete Bedarfsberechnung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag an sie persönlich von Fr. 2'312.– (Urk. 202 S. 40).

### **E. 7.3**

Der Gesuchsgegner bringt dagegen vor, dass die Bedarfe der Parteien bereits mit den Erwerbseinkommen gedeckt werden könnten und hierzu die Vermögenserträge nicht heranzuziehen seien (Urk. 166 S. 5; Urk. 210 Ziff. 7.1 ff.). Er macht somit implizit geltend, dass durch Hinzuziehung der Vermögenserträge zum Erwerbseinkommen mit anschliessender Überschussverteilung die Höchstgrenze des Unterhaltsanspruches – nämlich der letzte gemeinsam gelebte Lebensstandard – erreicht sei bzw. vor der

Trennung eine Sparquote bestand.

#### **E. 7.4**

Wie vorstehend (E. II.C.1) bereits ausgeführt, ist bei der Aufteilung des Freibetrages zu beachten, dass der zuletzt gemeinsam gelebte Lebensstandard nicht überschritten wird bzw. dass keine Vermögensverschiebung resultiert, durch welche die güterrechtliche Auseinandersetzung teilweise vorweggenommen würde. Vorliegend gehen beide Parteien davon aus, dass eine Sparquote bestand und besteht. Dies zeigt sich daran, dass der Gesuchsgegner geltend macht, die Vermögenserträge seien nicht zur Finanzierung des Lebensunterhaltes benötigt worden und dass die Gesuchstellerin die Beteiligung am Freibetrag lediglich bis zu ihrem gebührenden Bedarf beantragt. Da der zuletzt gelebte Lebensstandard

- 40 - die Obergrenze des Unterhaltsanspruches der Gesuchstellerin bildet (BGE 134 III 145 E. 4), ist dieser zu bestimmen. Zu prüfen bleibt somit, ob der von der Gesuchstellerin mittels der einstufigen Methode berechnete gebührende Bedarf glaubhaft ist. Zusätzlich zu den bereits im familienrechtlichen Grundbedarf (vgl. E. II.C.5) enthaltenen Positionen macht die Gesuchstellerin dabei folgende Positionen geltend: (a) Fr. 45.– für Strom/Wasser/Elektrizität, (b) Fr. 140.40 für den Oldtimer, (c) Fr. 750.– für Putzfrau/Babysitter, (d) Fr. 150.– für Hobbies/Ausflüge und (e) Fr. 145.– für Coiffurebesuche (Urk. 15 S. 27 ff.). a) Bei der einstufigen Bedarfsberechnung stützt sich die Gesuchstellerin auf den Grundbetrag des Kreisschreibens (Urk. 15 S. 28). In diesem Grundbetrag sind die Kosten für Strom/Wasser/Elektrizität grundsätzlich enthalten. Die Gesuchstellerin hat nicht dargelegt, weshalb dies vorliegend nicht der Fall sein soll, weshalb die geltend gemachten Kosten von monatlich Fr. 45.– aus dem Grundbetrag zu begleichen sind. b) Die zusätzlichen Kosten für den Oldtimer im Umfang von monatlich Fr. 140.40 sind belegt und dementsprechend zu berücksichtigen (Urk. 14/7). c) Weiter machte die Gesuchstellerin glaubhaft geltend, dass es den gelebten Verhältnissen entsprochen habe, Unterstützung durch eine Putzfrau und Babysitterin zu erhalten (Urk. 15 S. 32; Urk. 43E S. 64.; Urk.44/34-44). Der dafür geltend gemachte Betrag von Fr. 750.– erweist sich zudem als angemessen, weshalb er bei der Berechnung des gebührenden Bedarfes der Gesuchstellerin zu berücksichtigen ist. d) Die Gesuchstellerin macht weiter geltend, dass in ihrem gebührenden Bedarf ein Betrag für Hobbies/Ausflüge und Unternehmungen mit C.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 150.– pro Monat zu berücksichtigen sei (Urk. 15 S. 33; Urk. 43E S. 66). Hierzu reichte sie keinen einzigen Beleg ein, wodurch sie nicht glaubhaft machen konnte, dass bisher tatsächlich Kosten entstanden sind, welche den Grundbetrag überschreiten.

- 41 - e) Schliesslich macht die Gesuchstellerin geltend, es entspräche ihrem gebührenden Bedarf, einmal pro Monat zum Coiffure zu gehen. Dadurch würden ihr Kosten von Fr. 145.– monatlich entstehen. Auch diese Kosten wurden bis auf einen Scheck über CAD 180.– (Urk. 48/57) nicht belegt und wurden zudem vom Gesuchsgegner bestritten (Urk. 25 Rz. 108). Mangels entsprechender Belege konnte die Gesuchstellerin keine solche Kosten glaubhaft machen.

#### **E. 7.5**

Die Gesuchstellerin kann demnach höchstens bis zu einem Betrag von rund Fr. 900.– (Fr. 140.40 + Fr. 750.–) am Freibetrag partizipieren. Einen höheren gelebten Lebensstandard hat die Gesuchstellerin im vorliegenden Verfahren nicht glaubhaft gemacht.

## E. 7.6

Nach dem Gesagten ergibt sich folgender Unterhaltsanspruch: Unterhaltsberechnung Phase I Phase II Phase III Phase IV Phase V 01.06.12-31.03.13 01.04.13-31.12.13 01.01.14-31.04.14 01.05.14-31.06.14 01.07.14-31.08.14 Eink. Gesuchsgegner: CHF 6'400.00 CHF 7'780.00 CHF 8'450.00 CHF 7'990.00 CHF 7'990.00 Eink. Gesuchstellerin: CHF 6'260.00 CHF 6'077.00 CHF 6'077.00 CHF 6'077.00 CHF 5'400.00 ./Bedarf Gesuchsgegner: -CHF 3'706.00 -CHF 3'520.00 -CHF 3'733.00 -CHF 3'733.00 -CHF 3'883.00 ./Bedarf Gesuchstellerin: -CHF 7'492.00 -CHF 7'669.00 -CHF 7'599.00 -CHF 7'599.00 -CHF 7'599.00 =Freibetrag: CHF 1'462.00 CHF 2'668.00 CHF 3'195.00 CHF 2'735.00 CHF 1'908.00 2/3 Freibetrag entspräche: CHF 974.65 CHF 1'778.65 CHF 2'130.00 CHF 1'823.35 CHF 1'272.00 Anteil am Freibetrag CHF 900.00 CHF 900.00 CHF 900.00 CHF 900.00 CHF 900.00 Fehlbetr. Gesuchstellerin\*: CHF 1'232.00 CHF 1'592.00 CHF 1'522.00 CHF 1'522.00 CHF 2'199.00 ./ Unterhaltsbeitrag an C.\_\_\_\_\_\*\* -CHF 1'200.00 -CHF 1'200.00 -CHF 1'200.00 -CHF 1'200.00 Total: CHF 932.00 CHF 1'292.00 CHF 1'222.00 CHF 1'222.00 CHF 1'899.00 Unterhalt (gerundet): CHF 930.00 CHF 1'290.00 CHF 1'220.00 CHF 1'220.00 CHF 1'900.00 \*(Einkommen - Bedarf) \*\*(inkl. Kinderzulagen)

- 42 - Unterhaltsberechnung Phase VI Phase VII 01.09.14-31.12.14 ab 01.01.15 Eink. Gesuchsgegner: CHF 7'990.00 CHF 7'990.00 Eink. Gesuchstellerin: CHF 5'400.00 CHF 5'115.00 ./Bedarf Gesuchsgegner: -CHF 4'033.00 -CHF 4'033.00 ./Bedarf Gesuchstellerin: -CHF 7'369.00 -CHF 7'369.00 =Freibetrag: CHF 1'988.00 CHF 1'703.00 2/3 Freibetrag entspräche: CHF 1'325.35 CHF 1'135.35 Anteil am Freibetrag CHF 900.00 CHF 900.00 Fehlbetr. Gesuchstellerin\*: CHF 1'969.00 CHF 2'254.00 ./ Unterhaltsbeitrag an C.\_\_\_\_\_\*\* -CHF 1'200.00 -CHF 1'200.00 Total: CHF 1'669.00 CHF 1'954.00 Unterhalt (gerundet): CHF 1'670.00 CHF 1'950.00 \*(Einkommen - Bedarf) \*\*(inkl. Kinderzulagen) Der Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin wird vorliegend der Übersichtlichkeit halber und da es sich insbesondere bei den Phasen III bis VI um sehr kurze Phasen handelt, neu in vier Phasen unterteilt. Dadurch entsteht folgender Unterhaltsanspruch: Phase I (1. Juni 2012 bis 31. März 2013) Fr. 930.– Phase II (1. April 2013 bis 31. Dezember 2013), Fr. 1'290.– Phase III (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014)\* Fr. 1'485.– Phase IV (ab 1. Januar 2015) Fr. 1'950.– \*  $([6 \times \text{Fr. } 1'220.-] + [2 \times \text{Fr. } 1'900.-] + [4 \times \text{Fr. } 1'670.-])/12 = \text{Fr. } 1'483.35$  D. Kosten begleitetes Besuchsrecht 1. Der Gesuchsgegner stellte im vorinstanzlichen Verfahren im Rahmen seiner Gesuchsantwort vom 2. September 2013 ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen betreffend die Regelung des Besuchsrechts (Urk. 25 S. 5 i.V.m. S. 2). In der Folge wurden die Parteien zur Verhandlung vorgeladen (Urk. 29A), anlässlich welcher betreffend die vorsorglichen Massnahmen eine Einigung erzielt werden konnte (Urk. 46). Die Parteien vereinbarten unter anderem feste Besuchstage für die Zeitspanne von Mitte November 2013 bis Mitte Februar 2014 und hielten fest, dass diese Besuchstage in Begleitung des noch zu ernennenden Bei-

- 43 - standes bzw. einer durch diesen Beistand zu bezeichnenden Person stattfinden sollen. Mit Verfügung vom 5. November 2013 wurde das begleitete Besuchsrecht der Vereinbarung der Parteien entsprechend angeordnet und ein Beistand für den Sohn C.\_\_\_\_\_ bestellt. Der Beistand erhielt dabei den Auftrag, ein entsprechendes Besuchsrecht zu installieren, die Begleitung des Besuchsrechts zu gewährleisten und dem Gericht für die Bemühungen regelmässig Rechnung zu stellen (Urk. 49 Dispositivziffer 3). Weiter wurden die Kosten der Besuchsbegleitung den Parteien vereinbarungsgemäss vorerst je hälftig

aufgelegt, die (endgültige) Regelung der Kosten wurde jedoch dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 49). In der Folge beantragten beide Parteien die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Übernahme der Kosten der Besuchsbegleitung auf die Staatskasse (Urk. 54 S. 2 sowie Urk. 63 S. 2). Mit Verfügung vom 17. Januar 2014 wurde beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren bewilligt. Der Antrag der Parteien um unentgeltliche Besuchsbegleitung wurde jedoch abgewiesen, da für eine Übernahme dieser Kosten auf die Staatskasse trotz zugesprochener unentgeltlicher Rechtspflege keine Rechtsgrundlage bestehe (Urk. 89 E. 6). Zudem wurde den Parteien eine Frist zur Leistung eines diesbezüglichen Kostenvorschusses im Umfang von je Fr. 5'000.– angesetzt (Urk. 89 Dispositivziffer 6 und 7). Diese Verfügung blieb unangefochten. Beiden Parteien musste somit bewusst sein, dass sie die Kosten für das begleitete Besuchsrecht letztlich definitiv selbst bezahlen müssen und die Kosten durch das Gericht lediglich im Sinne eines Vorschusses für sie geleistet wurden. Auf entsprechendes Ersuchen der Gesuchstellerin (Urk. 94) wurde ihr am 5. Februar 2014 die Einzahlung des Kostenvorschusses in fünf Raten bewilligt (Urk. 99). Im angefochtenen Entscheid wird hingegen festgehalten, dass die Gesuchstellerin lediglich einen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– bezahlt habe, der Gesuchsgegner dagegen einen solchen von Fr. 5'000.– (Urk. 203 Dispositivziffer 7). Auf entsprechende Nachfrage der angerufenen Kammer liess die Vorinstanz ausführen, dass die Gesuchstellerin den Kostenvorschuss von Fr. 4'000.– am 19. Juni 2013 im Nachgang an die Verfügung vom 7. Juni 2013 betreffend Kostenvorschuss für die Verfahrenskosten (Urk. 3 und 7) einbezahlt habe. Innert der mit Verfügung vom 17. Januar 2014 angesetzt-

- 44 - ten Frist habe die Gesuchstellerin trotz bewilligter Ratenzahlung keinen Vorschuss für die Besuchsbegleitungskosten geleistet (Urk. 235). Die durch die Beiständin mit der Besuchsbegleitung beauftragte Organisation G.\_\_\_\_\_, Soziale Dienste (vgl. Urk. 53 sowie 68 f.), stellte in der Folge drei Rechnungen im Umfang von insgesamt Fr. 20'385.25 (Urk. 79, 104 und 141). Mit Eingabe vom 28. Januar 2014 stellte der Gesuchsgegner sodann u.a. ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen die Obhut sowie das Besuchsrecht betreffend (Urk. 92). Anlässlich der Verhandlung vom 21. Februar 2014 wurde sowohl vorsorglich als auch in der Hauptsache ein unbegleitetes Besuchsrecht vereinbart (Urk. 132) und mit Verfügung und Teilurteil vom 26. Februar 2014 angeordnet (Urk. 135). Im vorliegend angefochtenen Teilentscheid hielt die Vorinstanz an der hälftigen Teilung der Kosten der Besuchsbegleitung fest. Dies mit der Begründung, dass aufgrund der vorliegenden Umstände nicht von einer alleinigen Verantwortlichkeit des Gesuchsgegners für die entstandenen Kosten gesprochen werden könne, weshalb die Kosten den Parteien hälftig auferlegt würden (Urk. 203 E. 9.3). Weiter verrechnete die Vorinstanz die von den Parteien geleisteten Vorschüsse von insgesamt Fr. 9'000.– mit den Besuchsbegleitungskosten von Fr. 20'385.25. Die Gesuchstellerin macht in ihrer Berufungsschrift geltend, dass es sich bei den Kosten für die Besuchsbegleitung nicht um Gerichtskosten handle, weshalb diese nicht als Bestandteil der Gerichtskosten aufzuerlegen seien. Eventualiter seien den Parteien höchstens Fr. 20'175.– aufzuerlegen (Urk. 202 S. 42).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.